

Rechtsordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 17.08.2021



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jitsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Erstellung	07.10.2010
1.1	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	27.04.2013
1.2	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidium	13.12.2018
1.3	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	06.04.2019
1.4	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Vorstandes	17.08.2021

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsordnung des DJJV

§ 1	Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des DJJV	3
§ 2	Zusammensetzung des Rechtsausschusses	3
§ 3	Verfahren vor dem Rechtsausschuss	4
§ 4	Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss	4
§ 5	Inhalt der Entscheidung	5
§ 6	Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre	5
§ 7	Rechtsmittel	6
§ 8	Kosten des Verfahrens	6
§ 9	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	7
§ 10	Haftungsausschluss	7
§ 11	Inkrafttreten	7

§ 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des DJJV

1. Die Gerichtsbarkeit des DJJV wird von einem Rechtsausschuss wahrgenommen.
2. Die Gerichtsbarkeit des DJJV ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten:
 - 2.1. zwischen den Mitgliedsverbänden und dem DJJV,
 - 2.2. zwischen den einzelnen Organen des DJJV,
 - 2.3. zwischen Organen und Mitgliedern des DJJV,
 - 2.4. zwischen den einzelnen Mitgliedern des DJJV, soweit die Streitigkeiten die Belange des DJJV betreffen,
 - 2.5. sowie bei allen Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Verbandsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.
3. Die Gerichtsbarkeit des DJJV ist außerdem zuständig für Anti-Doping-Streitigkeiten, soweit nicht eine andere Entscheidungsinstanz vorrangig zuständig ist. Für Anti-Doping-Streitigkeiten ist die DJJV-ADO maßgeblich.

§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. Bei Ausfall des Vorsitzenden übernimmt der erste Beisitzer dessen Funktion. Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste Beisitzer, der weitere Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer sind einzeln zu wählen. Die Reihenfolge des Einsatzes der Beisitzer bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verband ist. Die Wahl durch die Mitglieder-versammlung erfolgt gem. § 11 Nr. 1 bis 7 der Satzung des DJJV.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen innerhalb des DJJV keine andere Funktion gem. der Satzung des DJJV innehaben, insbesondere nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
5. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu urteilen.
6. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ein Mitglied des Rechtsausschusses wegen Befangenheit ablehnen. Über diese Ablehnung entscheiden alle Mitglieder des Rechtsausschusses einschließlich der stellvertretenden Beisitzer, jedoch unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gilt der Befangenheitsantrag als abgelehnt. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar. Scheidet ein Mitglied aufgrund Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle der gem. § 2 Nr. 1 nachfolgende stellvertretende Beisitzer.
7. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es:
 - 7.1. selbst oder ein Mitglied seines Mitgliedsverbandes an dem Verfahren beteiligt ist,
 - 7.2. in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - 7.3. mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
8. Beim Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund Vorliegen einer dieser Voraussetzungen tritt an seine Stelle das gem. § 2 Nr. 1 nachfolgendes Ersatzmitglied.

§ 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss kann jederzeit von Amts wegen tätig werden. Er ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dies beantragt wird.
2. Ein Antrag auf Tätigwerden des Rechtsausschusses kann gestellt werden von
 - 2.1. den Mitgliedsverbänden des DJJV
 - 2.2. den Organen des DJJV
 - 2.3. den einzelnen Mitgliedern der Organe des DJJV
 - 2.4. jeder natürlichen Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum DJJV glaubhaft macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt zu sein.
3. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten. Dieser hat unverzüglich den Rechtsausschuss von der Eingabe des Antrags zu unterrichten. Der Rechtsausschuss soll sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, mit dem Antrag befassen und das Verfahren eröffnen. Der Antragsteller hat als Vorschuss für die Kosten des Verfahrens bei Stellung des Antrags einen Betrag i. H. v. € 200,- an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zur Anweisung zu bringen. Die Zahlung des Vorschusses ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens. Durch Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses kann ein abweichender Vorschuss festgelegt werden.

§ 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss

4.1 Entscheidung zum Verfahren

1. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ergeht grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien diesem zustimmen und der Rechtsausschuss dies für sachdienlich erachtet.
3. Vor jeder Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.

4.2 Gang des Verfahrens

1. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende den Parteien unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen und beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.
2. Im schriftlichen Verfahren ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Jeder Partei ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenstelle zu geben, wobei i. d. R. eine zweimalige Erwiderung auf den Schriftsatz der Gegenstelle als ausreichend betrachtet wird. Die Schriftsätze, ggf. mit allen Anlagen, sind jeweils in 4-facher Ausfertigung an den Rechtsausschuss-Vorsitzenden zu senden. Der Vorsitzende bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrages. Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und der Entscheidung durch den Rechtsausschuss. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beratung ist geheim, das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich gegenüber den Beteiligten.
3. Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Mit der Ladung sind die Beteiligten über die Folgen einer unentschuldigten Säumnis zu belehren.
4. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
5. Verhandlung

- 5.1. Die mündlichen Verhandlungen des Rechtsausschusses sind verbandsöffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Rechtsausschusses. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 5.2. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bereitet die Verhandlung vor und setzt den Termin und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Der Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung ist dem Präsidium des DJJV mitzuteilen.
- 5.3. Die Verhandlung vor dem Rechtsausschuss beginnt mit dem Aufruf zur Sache mit der Feststellung des Vorsitzenden, dass alle Beteiligten erschienen sind. Fehlt ein Beteiligter, so ist festzustellen, ob er ordnungsgemäß geladen worden ist. Danach verhandeln die Parteien zur Sache. Hierbei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. Dies gilt auch für eine Beweisaufnahme. Über jede mündliche Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer, welcher vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt wird. Die anfallenden Kosten des Protokollführers einschließlich einer Honorarpauschale i.H.v. 50 € hat der Unterlegene zu erstatten.
- 5.4. Die Verhandlung vor dem Rechtsausschuss endet mit der Beratung und mit der Verkündung der Entscheidung. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beratung ist geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.
6. Den Beteiligten, sowie dem Präsidenten des DJJV, wird spätestens vier Wochen nach Verkündung der Schiedsspruch in schriftlicher Form nachgereicht.
7. Der Rechtsausschuss soll alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, zur Erforschung der Wahrheit heranziehen. Beweismittel können Zeugen, Urkunden, Sachverständige und alle Arten der Wahrnehmung sein. Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

§ 5 Inhalt der Entscheidung

1. Die Entscheidung des Rechtsausschusses kann auf Verurteilung, Freispruch, Einstellung des Verfahrens lauten. Zwischen den Parteien kann auch ein Vergleich geschlossen werden.
2. Im Falle der Verurteilung können die in § 20 Nr. 3 der Satzung des DJJV festgelegten Ordnungsmaßnahmen/Ahndungen ausgesprochen werden.
3. Die Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen/ Ahndungen nebeneinander ist zulässig.

§ 6 Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Ju-Jitsu-Sport notwendig erscheint, insbesondere einen/e Athleten/in vorläufig zu sperren.
2. Gegen die einstweilige Verfügung nach Nr. 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechtsmittel

1. Mit der Entscheidung des Rechtsausschusses wird das Schiedsgerichtsverfahren des DJJV beendet. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig. (Ausnahme: Anti-Doping-Streitigkeiten)
2. Die Möglichkeit einer jeden Partei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird hierdurch nicht berührt.
3. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist zwingend das Schiedsgerichtsverfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen.
4. Im Falle von Anti-Doping-Streitigkeiten kann gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses gemäß DJJV-ADO Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 DJJV-ADO Anwendung. Die betroffenen Parteien erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 DJJV-ADO genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.

§ 8 Kosten des Verfahrens

1. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Rechtsausschusses ist der Grundsatz größtmöglicher Kostengünstigkeit zu beachten.
2. Jede Entscheidung durch den Rechtsausschuss hat auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.
3. Zu den Kosten des Verfahrens gehören:
 - 3.1. Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder der Mitglieder des Rechtsausschuss, der Zeugen und des Protokollführers. Diese Kosten berechnen sich nach der jeweiligen Spesenordnung des DJJV.
 - 3.2. Der Protokollführer erhält neben den Reisekosten eine Zeitaufwandspauschale i.H.v. - € 50,-
 - 3.3. Portokosten, Kosten für Telefongespräche sowie Schreibauslagen (Schreibgebühr sowie Kopierkosten pro Seite jeweils € 0,50). Die Festsetzung einer Auslagenpauschale ist zulässig.
4. Die Kosten des Verfahrens setzt der Rechtsausschuss fest. Im Falle der Verurteilung bzw. des Unterliegens einer Partei trägt die verurteilte Partei bzw. der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Im Falle des Freispruchs bzw. des Obsiegens einer Partei trägt der Antragsteller bzw. die Verbandskasse die Kosten des Verfahrens. Wird das Verfahren eingestellt, so liegt es im Ermessen des Rechtsausschuss, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es ist auch zulässig, in diesem Fall die Kosten zu verteilen. Kostenteilung kann auch erfolgen bei teilweisem Obsiegen/ Unterliegen bzw. teilweiser Verurteilung einer Partei.
5. Die Kosten eines Rechtsanwalts oder Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet. Diese hat jede Partei selbst zu tragen.
6. Die Kostenentscheidung ergeht im Zusammenhang mit der Sachentscheidung des Rechtsausschusses. Sie ist nicht anfechtbar. Die Kostenentscheidung beinhaltet auch die Frist, innerhalb welcher die Kosten des Verfahrens zu bezahlen sind.

§ 9 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. Bei Säumnis einer Partei kann vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Säumnis auf einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Umstand beruht.
2. Eine Säumnis ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden von dem Lauf einer Frist bzw. der Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Kenntnis hatte.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Rechtsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.